



Termine und Fälligkeiten

10. April

- Rentenbeiträge für Hausangestellte (Januar bis März 2026)

15. April

- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

16. April

- Monatliche MwSt.-Zahlung März
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat März
- Einzahlung Quellensteuer

20. April

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung
- **Frist Verknüpfung aller POS-Geräte und Kassensysteme (RT), die im Januar 2026 bereits in Betrieb waren**

25. April

- Monatliche und trimestrale Intrastatmeldung

30. April

- Telematische Übermittlung der MwSt.-Jahreserklärung

Wissen Sie schon? April 2026

Autoren: Lisa Innerbichler, Veronika Baldauf, Michela Niederkofler

Begünstigte Privatisierung von Betriebsgütern!



Auch für das Jahr 2026 ist die **begünstigte Privatisierung von Betriebsgütern** vorgesehen. **Gesellschaften und auch Einzelunternehmen** können bestimmte Arten von Immobilien sowie Güter, welche in öffentlichen Registern eingetragen sind (z. B. Fahrzeuge, Boote, usw.), durch **Zahlung einer Ersatzsteuer** von 8% begünstigt zuweisen. Die Zuweisung muss bei **Einzelunternehmen innerhalb 31. Mai 2026** und bei **Gesellschaften innerhalb 30. September 2026** erfolgen.

Da für Einzelunternehmen der Termin bereits Ende Mai verfällt, besteht bei Interesse Handlungsbedarf. Setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung.

Verknüpfung Registrierkasse (RT) mit POS-Geräten!

Wie bereits mittels eigenem Rundschreiben „*Verknüpfung Registrierkasse (RT) mit POS -Geräten*“ vom 25.03.2026 mitgeteilt, müssen ab 2026 **die Registrierkassen (RT) mit den elektronischen Zahlungsgeräten (POS)** verknüpft werden.

Konkret bedeutet das: Jedes **Gerät**, mit dem Sie **elektronische Zahlungen annehmen muss** im Portal „Fatture e corrispettivi“ der Agentur der Einnahmen mit Ihrem Kassensystem (RT) **verknüpft** werden. (darunter fallen klassische Kartenlesegeräte, SoftPOS auf dem Handy, Apps wie Satispay oder Web-Zahlungssysteme). Bei Nichtbeachtung drohen **empfindliche Strafen**, bei wiederholten Verstößen kann es sogar zur Aussetzung der Gewerbeizenz kommen. Weitere Details und das Ausmaß der Strafe entnehmen Sie dem detaillierten Rundschreiben

POS-Geräte und Kassensysteme (RT) – bereits im Januar 2026 aktiv	POS-Geräte und Kassensysteme (RT) – ab Februar 2026 aktiviert
 <p>Frist zur Verknüpfung: innerhalb 20. April 2026</p>	 <p>Frist zur Verknüpfung: vom sechsten Tag bis zum letzten Tag des zweiten auf die Aktivierung folgenden Monats</p>

Wichtig: Die Meldepflicht gilt nicht nur für bestehende Geräte – auch bei **Neuan-schaffung, Austausch** oder **Standortwechsel** des Kassensystems oder eines POS-Geräts, muss die Verknüpfung im Portal aktualisiert werden.

Freistellung von Aufwertungsrücklagen!

Wie bereits im Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2026 (Gesetz Nr. 199/2025) mitgeteilt, gibt es heuer die Möglichkeit die **Aufwertungsrücklagen** aus den Vorjahren durch Zahlung einer **Ersatzsteuer in Höhe von 10%** freizustellen. Die Freistellung wird durch die entsprechende Ausweisung in der Steuererklärung für das Geschäftsjahr 2025 rechtswirksam, während die Zahlung der Ersatzsteuer in vier zinsfreien



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



- Jahresgebühr Umweltfachbetriebe, die im nationalen Register eingetragen sind
- MwSt.-Rückstattungsantrag (1. Trimester)
- Rentenbeiträge ENPAM „medici e odontoiatri quota A“
- Letztmöglichster Termin zur Verknüpfung von im Februar neu angeschafften, ausgetauschten oder verlegten POS- bzw. Kassensystemen

Jahresraten erfolgen muss. Diese Regelung ist besonders **vorteilhaft für Unternehmen mit ordentlicher, doppelter Buchhaltung**, die Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vornehmen möchten, jedoch über keine anderweitigen, bereits versteuerten Rücklagen verfügen.

Betriebliche Zugehörigkeit („inerenza“) der absetzbaren Kosten!

Damit **Kosten steuerlich berücksichtigt** und die **MwSt. abgezogen** werden kann, muss stets ein **klarer Zusammenhang** mit der **betrieblichen Tätigkeit** gegeben sein. Dieses Prinzip der Zugehörigkeit ist insbesondere bei Aufwendungen wie dem Kauf von **Berufsbekleidung, Sportgeräten** (z.B. E-Bikes) oder auch bei **Restaurant-, Hotel- und Reisespesen** von zentraler Bedeutung. Nur wenn diese Ausgaben tatsächlich zur Ausübung der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit beitragen und entsprechend vor der Finanzverwaltung begründet werden können, sind diese abzugsfähig. Fehlt der Nachweis der betrieblichen Zugehörigkeit werden im Zuge einer evtl. Finanzkontrolle die **Kosten steuerlich aberkannt**, die MwSt. kann nicht geltend gemacht werden und die Steuern sind mit **Strafen und Zinsen** zurückzuzahlen. Die Finanzverwaltung setzt zunehmend auf **künstliche Intelligenz**, welche durch die Einführung der elektronischen Rechnung ohne großen Aufwand automatisierte Kontrollen durchführt. Wir raten grundsätzlich davon ab, bei Privateinkäufen die MwSt.-Nummer anzugeben, um nicht unnötig ins Visier der Finanzverwaltung zu gelangen und zusätzliche Kosten für Buchhaltungsarbeiten zu vermeiden.

Regelmäßige Kontrolle der PEC-Mails!

Da wir leider immer wieder feststellen, dass PEC-Postfächer nicht regelmäßig überprüft werden und somit wichtige Fristen verabsäumt werden, möchten wir Sie daran erinnern, diese **laufend zu kontrollieren**, da öffentliche Körperschaften Mitteilungen im Normalfall nur mehr über diesen Weg zustellen. Sobald eine Nachricht über PEC empfangen wurde, gilt sie als zugestellt. Die eventuellen **Fristen beginnen ab dem Datum der Zustellung, unabhängig** davon, ob die **Nachricht geöffnet wurde oder nicht**. Über PEC erhalten Sie unter anderem **Mitteilungen** von der **Agentur der Einnahmen, der Steuereintreibungsbehörde, Handelskammer, INPS, INAIL, Provinz, Gemeinden usw.** Diese Mitteilungen haben in der Regel eine **Frist von 30 bzw. 60 Tagen**, in welcher Richtigstellungen und begünstigte Abfindungen möglich sind.

Wichtig: Da Mitteilungen der Agentur der Einnahmen ausschließlich über das zertifizierte E-Mail-Postfach (PEC) versendet werden, kann eine fehlende oder unregelmäßige Kontrolle – und infolgedessen eine nicht fristgerechte Reaktion – beispielsweise auch zum **Ausschluss vom Concordato preventivo biennale (CPB)** führen.

Tipp für Amazon-Business-Kunden!

Wie bereits mehrfach in unseren Rundschreiben hingewiesen, verursachen Rechnungen aus dem Ausland häufig einen erheblich erhöhten buchhalterischen Mehraufwand, da sie oft fehlerhaft oder mit unleserlichen Lieferantendaten ausgestellt werden. Um die steuerliche Absetzbarkeit zu gewährleisten, besteht im **Amazon-Business-Konto** die **Möglichkeit**, die Einstellung **„Fornitore Unico“** zu aktivieren.

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Dadurch erhalten Sie eine elektronische Rechnung von Amazon Business EU S.à r.l., was die **buchhalterische Verarbeitung erheblich erleichtert und geringere Kosten verursacht**.

Die Einstellung wird wie folgt vorgenommen: „Gestisci il tuo account aziendale“ => „Fatturazione e spedizione“ => „Fattura di Amazon (soluzione fornitore unico)“ => „Gestisci“ => „Fattura di Amazon“ => „Attiva Fattura di Amazon“ => „Salva“. Nach der Aktivierung wird Ihr Status auf der Seite „Fattura di Amazon“ als „Attivo“ angezeigt. Produkte, bei denen keine Fakturierung über Amazon möglich ist, werden entsprechend gekennzeichnet.

De-Minimis-Beihilfen!

Der Höchstbetrag für De-Minimis-Beihilfen beträgt seit 2024 **300.000 Euro** innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. Dieser Betrag darf von einem Unternehmen innerhalb dieser Zeitspanne nicht überschritten werden. De-Minimis-Beihilfen gelten zu dem **Zeitpunkt als gewährt**, an dem das Unternehmen den **Anspruch** auf die Beihilfe **erwirbt**, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausbezahlt wird. Bei der Berechnung wird künftig nicht mehr das laufende sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre berücksichtigt, sondern ein gleitender Drei-Jahres-Zeitraum.

Beispiel: Wird eine De-minimis-Beihilfe am 10. Februar 2026 gewährt, sind alle Beihilfen zu berücksichtigen, die zwischen dem 10. Februar 2023 und dem 10. Februar 2026 gewährt wurden.

Alle De-Minimis Beihilfen sind im **Register der staatlichen Beihilfen** („Registro Nazionale degli Aiuti di Stato“), aufgelistet: <https://www.rna.gov.it/trasparenza/aiuti>. Gibt man die Steuernummer des Unternehmens bzw. Freiberuflers (im Feld C.F. Beneficiario) und wählt „De Minimis“ (im Feld Tipo Procedimento) aus, erhält man eine detaillierte Auflistung der gewährten Beträge.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.